

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluß des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See vom **28.August 2003** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			1.945.100	1.945.100
die Ausgaben			1.945.100	1.945.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			304.000	304.000
die Ausgaben			304.000	304.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
	unverändert auf		0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	
	unverändert auf		0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0	
	auf		0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	194.000	
	unverändert auf		194.000

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Leezen, OT Rampe , den 28.08.2003

Siegel

Folmann
Amtsvorsteher

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde nur der Stellenplan geändert.

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 01.10.2003

Siegel

Folmann
Amtsvorsteher